
Lohntarifvertrag 2022 bis 2024
für das Maler- und Lackiererhandwerk
Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen
und Thüringen
vom 16. Dezember 2022

Zwischen dem

Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks
Berlin-Brandenburg
Wuthenowstr. 1, 12169 Berlin

Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks
Mecklenburg-Vorpommern
Turnerweg 11, 23970 Wismar

Fachverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz
Landesinnungsverband Maler- und Lackiererhandwerk Sachsen-Anhalt
Franckestraße 3, 06110 Halle

Fachverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz
Landesinnungsverband Maler- und Lackiererhandwerk Sachsen
Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden

Landesinnungsverband Maler- und Lackiererhandwerk Thüringen
Farbe, Gestaltung, Bautenschutz
Stiller Gasse 2, 98574 Schmalkalden

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Land Berlin-Brandenburg, Land Mecklenburg-Vorpommern, Land Sachsen-Anhalt, der Freistaat Sachsen und der Freistaat Thüringen.

2. Betrieblicher Geltungsbereich

Betriebe die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer/innen im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV), abgeschlossen durch den Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz, Frankfurt/Main und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Frankfurt/Main in der jeweils geltenden Fassung fallen.

3. Persönlicher Geltungsbereich:

Gewerbliche Arbeitnehmer/innen, die unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen und eine versicherungspflichtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) ausüben, ausgenommen Auszubildende.

§ 2 Lohnregelung

Für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022 werden die Lohntarifverträge vom 27. Januar 2021 wieder in Kraft gesetzt.

Zum 1. Januar 2023 wird der Ecklohn um 0,98 € erhöht und steigt ab 1. Januar 2024 um 0,58 €.

Ab 1. Januar 2023 beträgt der tarifliche Ecklohn, (Lohngruppe 2) d. h. der Stundenlohn für den Maler- und Lackierergesellen / die Maler- und Lackierergesellin:

ab 1. Januar 2023	100 %	17,86 €
ab 1. Januar 2024	100 %	18,44 €

Demnach gelten folgende Tariflöhne:

		ab 01.01.2023	ab 01.01.2024
Lohngruppe 1	110 %	19,65 €	20,28 €
Lohngruppe 2	100 %	17,86 €	18,44 €
Lohngruppe 3			
▪ im 2. Gesellenjahr	95 %	16,97 €	17,52 €
▪ im 1. Gesellenjahr	90 %	16,07 €	16,60 €
Lohngruppe 4	85 %	15,18 €	15,67 €
Lohngruppe 5	80 %	14,28 €	14,75 €

**Lohngruppe 6
und
Lohngruppe 7**

./.*

12,50 €*

13,00 €*

(*). Für alle Arbeitnehmer/innen dieser Gruppe, soweit eine Rechtsverordnung zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer/innen im Maler- und Lackiererhandwerk rechtsgültig festgesetzt ist und sofern der/die Arbeitnehmer/innen vom persönlichen Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung erfasst werden.

§ 3

Eingruppierung der gewerblichen Arbeitnehmer

Die Eingruppierung erfolgt prinzipiell unter Berücksichtigung der in der jeweils gültigen Fassung der Berufsbilder für Maler/in und Lackierer/in sowie Fahrzeuglackierer/in verankerten Tätigkeiten, der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten und der Qualifikation.

Lohngruppe I Arbeitsstellenleiter:

Das sind Arbeitnehmer, die mindestens sechs Arbeitnehmer/innen beaufsichtigen. Und vom Arbeitgeber dazu benannt worden.

**Lohngruppe II Maler- und Lackierergesellen/-gesellinnen und
Fahrzeuglackierergesellen/-gesellinnen nach Vollendung
des 2. Gesellenjahres:**

Der Lohn dieser Lohngruppe wird im Folgenden als Gesellenlohn bezeichnet. Voraussetzungen sind:

1. Das sind Arbeitnehmer/innen,

- die die Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk erfolgreich abgelegt haben.
- die alle typischen Maler- und Lackiererarbeiten eigenverantwortlich ohne fachliche Anleitung nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk ausführen können.
- die die Fähigkeit zur Ausführung der berufsbildspezifischen Arbeiten mit der ortsüblichen Leistung haben.

2. ist ein/e Arbeitnehmer/in nachweislich nicht in der Lage, die an diese Lohngruppen gestellten Kriterien vollständig zu erfüllen, kann er/sie auf Antrag bei den Tarifvertragsparteien nach exakter Leistungsbewertung in die Lohngruppe III eingruppiert werden. Die Eingruppierung ist dem Arbeitnehmer/in schriftlich bekannt zu geben.

Kraftfahrer:

Das sind Arbeitnehmer/innen mit abgeschlossener fachbezogener Berufsausbildung als Kfz-Mechatroniker/in (Maschinist/in oder Autoschlosser/in).

Lohngruppe III Maler- und Lackiererjunggesellen/-innen und Fahrzeuglackierergesellen/-innen:

Das sind Arbeitnehmer/innen, die in der Lage sind, Arbeitstechniken selbständig und leistungsgerecht auszuführen sowie Junggesellen/innen, die im ersten bzw. zweiten Gesellenjahr nach abgeschlossener Berufsausbildung eine Tätigkeit als Maler- und Lackierergeselle/in sowie Fahrzeuglackierergeselle/in ausüben.

Lohngruppe IV Arbeitnehmer/innen ohne bestandener Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk

Das sind Arbeitnehmer/innen nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit ohne bestandene Gesellenprüfung

Lohngruppe V Arbeitnehmer/innen ohne bestandener Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk

Das sind Arbeitnehmer/innen nach fünfjähriger ununterbrochener Gewerbezugehörigkeit sowie Kraftfahrer ohne bestandene Gesellenprüfung

Lohngruppe VI Arbeitnehmer/innen ohne bestandener Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk

Das sind Arbeitnehmer/innen im dritten und vierten Jahr ununterbrochener Gewerbezugehörigkeit sowie Kraftfahrer/innen ohne bestandene Gesellenprüfung.

Lohngruppe VII Lohn des Arbeitnehmers ohne bestandene Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit.

§ 4

Einstiegs- und Mindestlöhne

1. Arbeitnehmer/innen erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den jeweiligen Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung) die nachfolgenden Einstiegsgehälter wenn sie
 - a) vor der Neueinstellung längere Zeit (mindestens 12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder
 - b) als Geselle/in längere Zeit (mindestens 24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren.
2. Die Einstiegsgehälter gemäß Bundeslohntarifvertrag betragen:

	ab 01.04.2023	ab 01.04.2024
für ungelernte Arbeitnehmer	12,50 €	13,00 €

für Gesellen	14,50 €	15,00 €
--------------	---------	---------

3. Für Arbeitnehmer/innen, soweit sie nicht gemäß den Lohntabellen in eine höhere Gruppe einzustufen sind, sind die Löhne nach Nr. 2 nach näherer Maßgabe des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer/innen im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) in der jeweils gültigen Fassung zugleich Mindestlöhne im Sinne des § 5 Nr. 1 Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) für „ungelernte Arbeitnehmer/innen“ bzw. für „gelernte Arbeitnehmer/innen (Gesellen/innen)“.
4. Sieht ein Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer/innen im Maler- und Lackiererhandwerk, höhere Mindestlöhne als die unter Ziff. 2 beschriebenen Einstiegsgehälter vor, gelten diese höheren Mindestlöhne auch als Einstiegsgehälter gemäß Ziff. 2.
5. „Gelernte Arbeitnehmer/innen (Gesellen/innen)“ sind Arbeitnehmer, die für das Maler- und Lackiererhandwerk oder ein anderes Handwerk einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen.

„Ungelernte Arbeitnehmer/innen“ arbeiten unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von Gesellen/innen bzw. Vorarbeitern) und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.

Bei Arbeitnehmern/innen, die über

- a) den Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk oder einen vergleichbaren anderen Ausbildungsabschluss oder
- b) einen staatlich anerkannten Berufsabschluss bzw. einen entsprechenden Nachweis (Zertifikat) aus dem Ausland, der zu Maler- und Lackiererarbeiten qualifiziert,

verfügen, wird vorausgesetzt, dass sie Tätigkeiten im Sinne von Satz 1 ausüben.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Lohnvertrag tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft.

Der Tarifvertrag kann mit Ausnahme des § 4 mit einer Frist von drei Monaten - erstmals zum 30. September 2024 - schriftlich gekündigt werden. Die Laufzeit der jeweiligen Löhne nach § 4 enden, soweit die Allgemeinverbindlichkeit bzw. die Rechtsverordnung der jeweiligen Tarifverträge zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn), nach welcher die Rechtsnormen des jeweiligen TV-Mindestlohn auf alle unter den Geltungsbereich des TV-Mindestlohn fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden, außer Kraft tritt.

Die Tarifparteien verpflichten sich, nach Aufkündigung dieses Vertrages unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

Berlin, den 13.06.2022

**Landesinnungsverband Maler- und Lackiererhandwerk
Berlin-Brandenburg
Wuthenowstraße 1, 12169 Berlin**

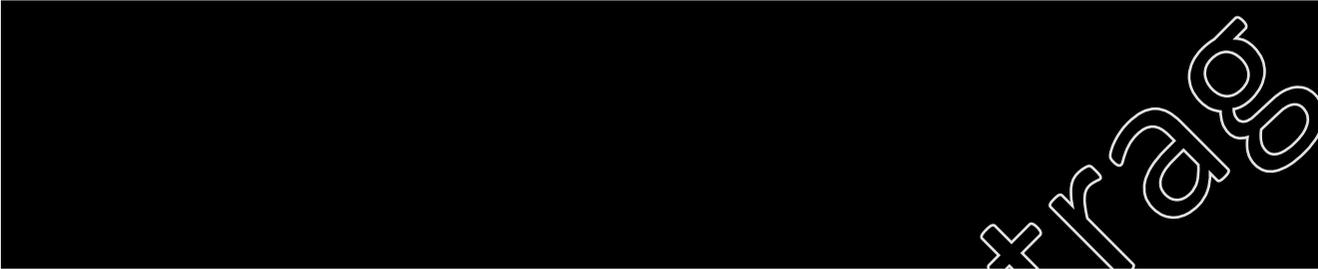
Wismar, den _____

**Landesinnungsverband Maler- und Lackiererhandwerk
Mecklenburg-Vorpommern
Turnerweg 11, 23970 Wismar**

Halle, den 18.04.2023

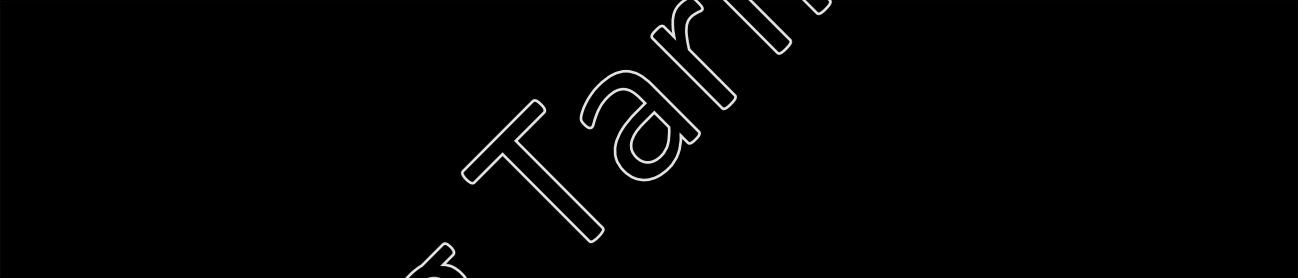
**Fachverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz
Landesinnungsverband Maler- und Lackiererhandwerk Sachsen-Anhalt
Franckestraße 3, 06110 Halle**

Dresden, den 12.04.2023



**Fachverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz
Landesinnungsverband Maler- und Lackiererhandwerk Sachsen
Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden**

Schmalkalden, den 21.04.2023



**Landesinnungsverband Maler- und Lackiererhandwerk Thüringen
Farbe, Gestaltung, Bautenschutz
Stiller Gasse 2, 98574 Schmalkalden**

Frankfurt, den 28.06.2023



**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19,
60439 Frankfurt am Main**